
Name, Vorname

Geburtstag, RV-Nummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

BKK_DürkoppAdler
Stieghorster Str. 66
33605 Bielefeld

Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beantrage die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ab _____, weil ab diesem Zeitpunkt Versicherungspflicht eintritt / eingetreten ist.

Befreiungsgrundlage
Sozialgesetzbuch – SGB V

Grund: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Arbeitnehmer – Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze § 8 Abs. 1 Nr. 1

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Unterhaltsgeld seit _____ § 8 Abs. 1 Nr. 1a

- Waren Sie in den letzten fünf Jahren vor dem Leistungsbezug gesetzlich versichert? ja nein

- Ich bin seit _____ bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert und erhalte Vertragsleistungen, die der Art und dem Umfang nach den Leistungen des SGB V entsprechen

Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während der Elternzeit § 8 Abs. 1 Nr. 2
(die Befreiung erstreckt sich nur auf den Zeitraum der Elternzeit)

Name und Anschrift des Arbeitgebers

wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Herabsetzung der Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter § 8 Abs. 1 Nr. 3

Name und Anschrift des Arbeitgebers

wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Rentenantragsteller/Rentner Rentenanspruch am _____ Rentenbezug seit _____ § 8 Abs. 1 Nr. 4

Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben § 8 Abs. 1 Nr. 4

Name und Anschrift des Rehabilitationsträgers

Einschreibung als Student

§ 8 Abs. 1 Nr. 5

Anschrift der Hochschule

Semesterbeginn

Einschreibung/Rückmeldung am

Berufspraktische Tätigkeit

§ 8 Abs. 1 Nr. 5

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Beschäftigung als Arzt im Praktikum

§ 8 Abs. 1 Nr. 6

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Tätigkeit in einer Einrichtung für Behinderte

§ 8 Abs. 1 Nr. 7

Name und Anschrift der Einrichtung

Wurden von Ihnen / von den familienversicherten Angehörigen vom Beginn der Versicherungspflicht an Leistungen in Anspruch genommen?

- nein – die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an.
 ja – die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Mir ist bekannt, dass

- der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen ist,
- die Befreiung nicht widerrufen werden kann
- und auch dann bestehen bleibt, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches V erfüllt werden.

Datum

Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz: Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten sind die §§ 8, 206 SGB V

§ 8

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer versicherungspflichtig wird

1. wegen Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 7,
 - 1a. durch den Bezug von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) und in den letzten fünf Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert war, wenn er bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und Vertragsleistungen erhält, die der Art und dem Umfang nach den Leistungen dieses Buches entsprechen,
 2. durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit nach § 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes oder nach § 1 Abs. 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes während der Elternzeit; die Befreiung erstreckt sich nur auf die Elternzeit,
 - 2a. durch Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit während einer Freistellung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes oder der Familienpflegezeit nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes; die Befreiung erstreckt sich nur auf die Dauer einer Freistellung oder die Dauer der Familienpflegezeit,
 3. weil seine Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebes herabgesetzt wird; dies gilt auch für Beschäftigte, die im Anschluß an ihr bisheriges Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, das die Voraussetzungen des vorstehenden Halbsatzes erfüllt, sowie für Beschäftigte, die im Anschluss an die Zeiten des Bezugs von Elterngeld oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder einer Freistellung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes oder § 2 des Familienpflegezeitgesetzes ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des ersten Teilsatzes aufnehmen, das bei Vollbeschäftigung zur Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 führen würde; Voraussetzung ist ferner, daß der Beschäftigte seit mindestens fünf Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei ist; Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder einer Freistellung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes oder § 2 des Familienpflegezeitgesetzes werden angerechnet,
 4. durch den Antrag auf Rente oder den Bezug von Rente oder die Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Abs. 1 Nr. 6, 11 bis 12),
 5. durch die Einschreibung als Student oder die berufspraktische Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10),
 6. durch die Beschäftigung als Arzt im Praktikum,
 7. durch die Tätigkeit in einer Einrichtung für behinderte Menschen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 oder 8).

Das Recht auf Befreiung setzt nicht voraus, dass der Antragsteller erstmals versicherungspflichtig wird.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wird nur wirksam, wenn das Mitglied das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweist.